15.1. Die Gebührenfreiheit im Strafverfahren der DDR

Für die Durchführung des Verfahrens in Strafsachen werden keine Gebühren erhoben (§§ 362 ff. StPO, § 14 KKO, § 14 SchKO). Es werden auch keine Kosten für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentzug mit berechnet. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, strafrechtliche Verantwortlichkeit Verurteilten nicht mit zusätzlichen finanziellen Belastungen zu verknüpfen. Sie erleichtert zugleich den Prozeß der gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Straftäters.

beim Strafverfahren und bei der Strafvollstreckung entstehenden Gebühren und Auslagen (Gerichtskosten) waren — und sind hoch heute in bürgerlichen Staaten - für den Verurteilten nicht selten eine erhebliche zusätzliche Belastung. So mußten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) vom 18.6.1878 für Verfahren, die mit einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren endeten. 300 Reichsmark und bei Geldstrafen Gerichtsgebühren bis zu 10 000 Reichsmark gezahlt werden.

Kam es zum Berufungs- oder Revisionsverfahren und fand dort eine erneute Hauptverhandlung statt, mußten die gleichen Summen noch einmal gezahlt werden. Hinzu kamen die Kosten für die Untersuchungshaft und die Straf vollstrek-'kung (§§ 52, 55, 72 GKG, § 465 StPO 1877).

stimuliert den Geschädigten, seine Schadenersatzforderungen sogleich im Strafverfahren geltend zu machen; sie liegt auch im Interesse des Angeklagten, dem zusätzliche finanzielle Lasten erspart bleiben.

Der Straftäter hat ausschließlich bestimmte, gesetzlich genau bezeichnete Auslagen des Verfahrens zu tragen, d. h. besondere finanzielle Aufwendungen zu ersetzen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind.

15.2. Der Begriff der Verfahrensauslagen

Paragraph 362 enthält einen umfassenden Auslagenbegriff. Hiernach sind Auslagen des Verfahrens sowohl bestimmte finanzielle Aufwendungen, die dem Staatshaushalt bei der¹ Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind, als aüch die notwendigen Auslagen eines am Verfahren Beteiligten.

Auslagen des Staatshaushalts sind die Aufwendungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Kollektive. Sachverständi-Vertretern der gen und Pflichtverteidigern, für Fernsprech- und Telegrammgebühren wie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, soweit sie drei Mark übersteigen (§ 362 Abs. 3).1

Wird im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über den Schadenersatzdes Geschädigten getroffen, werden antrag j Vgl Anordnung Entschädigung über die auch hierfür keine Gebühren erhöben • für Schöffen und Beteiligte am Gerichts-(§ 363), und es besteht für den Geschädigverfahren sowie für Mitglieder der ten keine Pflicht, einen Gerichtskostenvor- , Schiedskommissionen vom 6. 5.1980, GBl. I schuß zu zahlen. Diese Gebührenfreiheit 1980 Nr. 16 S. 143.